

Übersicht

1. Der Anstellungsvertrag regelt das Innenverhältnis, also das Verhältnis zwischen GF und Gesellschaft (i.d.R. Dienstvertrag, §§ 611 ff, 675 BGB)
2. GF ist kein Arbeitnehmer, arbeitsrechtliche Vorschriften sind daher grundsätzlich nicht anwendbar
3. Ggf. beachten, dass für den Abschluss des Vertrages mit einem Fremd-GF die Regelungen über die AGB gelten.
4. Für Abschluss, Änderung und Beendigung der Vertrages ist in der Regel die Gesellschafterversammlung (§46 Nr. 5 GmbHG) zuständig.
5. Anstellungsvertrag ist formfrei, kann auch durch konkludentes Handeln abgeschlossen werden

Anstellungsvertrag

To DO's

- ↳ Anstellungsvertrag schriftlich schließen; Regelungen aufnehmen über Ansprüche, die Arbeitnehmer zustehen (Urlaub, Urlaubsabgeltung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)
- ↳ Gesellschafter-GF muss darauf achten, die Kriterien für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden
- ↳ Regelung von Karenzenschadigungsansprüchen bei nachvertraglichem Wettbewerbsverbot im Vertrag nicht vergessen
- ↳ Ggf. Klage vor den Zivilgerichten erheben (AG, LG)